

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/1/23 89/11/0187

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.01.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4:

BeglaubigungsV 1925;

Rechtssatz

In der Ausfertigung bedarf es keiner Dartuung, daß die den Beglaubigungsvermerk unterfertigende Person hiezu ermächtigt ist.

Schlagworte

Beglaubigung der Kanzlei

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110187.X03

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$